

Nº 461

Prot. n. 12- Reg. fls. 36

B. Pte 15, n. 9-095<sup>v</sup>

# Secretaria da Agricultura

Directoria de Terras, Colonização e Immigração



Anno: 1924

Data 21 de Janeiro de 1924.

47  
9

" C. RIO GRANDENSE "

Interessado BRUNO MANNIGEL



Assunto Pede a restituição de passagem pelo o seu transorte e  
sua familia do porto de Bremen á Santos.



31

José Guedes

DEUTSCHES  
REICH



REISE-  
PASS

20 Millionen Mark Stempel  
in Stuttgart eingetragen 10-98 A.J. 8.03  
Seite u. den 12. Nov. 1923



Reisepass

DEUTSCHES REICH

IMMIGRATION

- 1 JAN 1923

SANTOS



REISEPASS

Nr. 230

NAME DES PASSINHABERS

Bruno Mannigel

BEGLEITET VON SEINER EHEFRAU

Marie geb. Behrens

UND VON 3 KINDERN

STAATSANGEHÖRIGKEIT

Preußen

Ehefrau



Unterschrift des Paßinhabers

*Karl Kornijet*

und seiner Ehefrau

*Maria Kornijet*

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch das obenstehende Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

*Sollau, den 14. November 1923.  
Verlaudr. 20  
gut*



## PERSONENBESCHREIBUNG

Beruf	<i>Schneidemüller</i>	Ehefrau
Geburtsort	<i>Wittig</i>	<i>Schneidemüller</i>
Geburtstag	<i>30. Januar 1893.</i>	<i>26. November 1891.</i>
Wohnort	<i>Schneidemüller</i>	<i>Schneidemüller</i>
Gestalt	<i>mittel</i>	<i>mittel</i>
Gesicht	<i>oval</i>	<i>oval</i>
Farbe der Augen	<i>blau</i>	<i>blau</i>
Farbe des Haares	<i>blond</i>	<i>blond</i>
Besond. Kennzeichen	<i>keine</i>	<i>keine</i>

## KINDER

Name	Alter	Geschlecht
<i>Walter</i>	<i>8. Sept. 1919.</i>	<i>w.</i>
<i>Erika</i>	<i>25. Nov. 1920.</i>	<i>w.</i>
<i>Gerhard</i>	<i>16. Aug. 1922.</i>	<i>w.</i>

GELTUNGSBEREICH DES PASSES

*Finnland und Brasilien*

Der Paß wird ungültig am

*13. November 1925.*

wenn er nicht verlängert wird.

Ausstellende Behörde

*Soltau, den 14. November 1923.*

Datum

Unterschrift



VERLÄNGERUNGEN

1.

Verlängert bis

, den

Dienststelle

Unterschrift

2.

Verlängert bis

, den

Dienststelle

Unterschrift

3.

Verlängert bis

, den

Dienststelle

Unterschrift

No. 684

Visto. — Bom para viagem com destino ao Brasil. Consulado Geral da Republica dos Estados Unidos do Brasil em Bremen 30 de Novembre 1923.

O Consul Geral,

P. M. N. H. B.



\$2.20

Unterstrichensatzmark z. J. Nr. 230

Gegen die Autorisa hat  
ausserdem keine Anwendung  
mit Schenksendungen oder ein  
umstieg zu einer anderen Grenz-  
übergangsstelle besprochen  
zu machen bestanden.

Diese Marke gilt  
2 Monate, jedoch auf überläng  
Gültigkeit kann der Post  
fürbit.

Lettan, den 17. November 1923

Einsatz

10

P. M. N. H. B.

AUSGEREIST.  
Bremen, den 10.12.1908.  
Die Polizeidirektion  
als Ausreisebewilligung



Vertrag über Beförderung nach einem außereuropäischen Hafen ohne Transportwechsel.

# Norddeutscher Lloyd, Bremen.

Zwischen dem Norddeutschen Lloyd und dem unterzeichneten Reisenden (bei Familien als Familienvorstand) ist der nachstehende Beförderungsvertrag geschlossen worden:

1. Die Beförderung, sowie Verpflegung für die Seereise wird übernommen von Bremen über Bremerhaven (Nordenham) **10 Dezember 28.**

bis Norddeutschen Lloyd, auf dem Seeweg nach dem Hafen von Rio de Janeiro

**IWEREA**

2. Der Fahrpreis wurde für die nachstehend aufgeführten Personen wie folgt vereinbart:

No.	Zunamen	Vornamen	Alter (in Jahren)	Familien- stand	Bisheriger Wohnort	Stadt oder Provinz	Bezeichnung des Berufs	Stellung im Beruf	Fahrpreis für die Seereise ab Bremen
1.	<i>Dr. M. L.</i>	<i>Ernst</i>	4	5.	<i>U. S. Merchant Marine</i>	<i>21</i>	<i>Offizier</i>	<i>2. Kl. -</i>	
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									
9.									
10.									

Mit den dargestellten Beträgen hat der Reisende für seine Beförderung, bis zum außereuropäischen Hafen nichts mehr zu entrichten.

3. Die Fahrt erfolgt { vom Hauptbahnhof } zu Bremen am

10. Dez. 28. 19 um Uhr — Borm. — Nachm.

Fahrsurte. Nr. 13377

Liste 2. M. /

3. Klasse Kabine — M.

3. Kl. Kammer-Bett-M.

3. Klasse Wohndeck M.

- Das Gepäck ist am Tage vor der Abfahrt von 9 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. in der Hauptgepäckhalle am Hauptbahnhof Bremen einzutragen. Die Reisenden haben sich während der Fahrt einzufinden; das Missbleiben zur festgelegten Uferfahrtzeit zieht den Verlust des halben Schiffsfahrpreises nach sich.
4. Die Münthaltshäfen in Bremen vom Eintritten des Reisenden bis zu der in diesem Bertrage festgelegten Uferfahrtzeit des Sonderzuges (vom Dampfers vom Freihafen) sind zu Lohn des Reisenden eintrittenden Beiträgerung der Beförderung wird ihm, non dem in diesem Bertrage bestimmten Uferfahrtzeit des Schiffes beginn, dem Tage der Ankunft im überseeischen Dolen an, ohne besondere Beiträgerung Unterhalt und Verpflegung oder Verlust von漫游者に付く。若し、乗客が北洋船の乗組みを許さない場合は、乗組み料金を支払うべきである。
5. Falls der Reisende oder einer der begleitenden Familienangehörigen vor Eintritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Ursachen gestorben ist, wird der gesuchte Fahrpreis unverkürzt zurückgestattet. Tritt der Reisende vor Beginn der Seereise aus anderen Gründen von dem Vertrag zurück, so kann nur die Hälfte des Fahrpreises durchstellt werden.
6. Auf der Seereise erhalten die Reisenden einschließlich Kinder über beide und das erforderliche Wasch-, Es- und Trinkgeld, das erforderliche Wasch- und Trinkwasser, sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen für Verpflegung und ferner mindestens drei tägliche Maßnahmen. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen Reisenden.
7. Unterwegs etwa erkrankten Reisenden werden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich gewährt.
8. Zur Beförderung als Reisegepäck werden nur persönliche Gebrauchsgegenstände der Passagiere (Reiseutensilien usw.) angenommen. Hans-Georgs-Gerät, Linsen, Jagd- und Schießgeräte, Schuhwerk und Schaftringe nicht befördert. Alle zur Verladung kommenden Gepäckstücke müssen außerlich als holde erkenbar und mit den vorchriftsmäßig ausgeschulten Gepäckgeleitern der Reederei versehen sein, die deutlich den Namen des Passagiers, des Dampfers und des Bestimmungsortes, sowie das Wohndrächtigkeitsdatum zu tragen haben.
9. Wenn das Schiff unterwegs durch einen Brandfall oder durch einen anderen Unfall auf der Fortreise der Reise verhindert oder auf einer längeren Unterbrechung betrieben werden sollte, wird den Reisenden ohne behinbare Vergrößerung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte so bald als möglich herbeigeführt.

Kaufmannsgüter, Geld, Wertpapiere, Juwelen, Wert- und Kunstsgegenstände dürfen sich nicht im Gepäck befinden. Der Norddeutsche Lloyd erkennt sich für solche Artikel frei von jeder Verantwortung. Wertpapiere sind während der Reise dem Bahnmesser des Schiffes zur Aufbewahrung zu übergeben. Wein, Bier und Spirituosen dürfen von den Passagieren nicht mit an Bord gebracht werden. Die Minnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt; Zumindest handelnde werden für allen Schaden haftbar gemacht und eventuell gerichtet zur Verantwortung gezwungen.

- Die Gesellschaft haftet nur für Beschädigung oder Verlust von Gepäck, das mit vorchriftsmäßigen Gepäckgeleitern des Norddeutschen Lloyd verloren, im Gepäckraum des Schiffes untergebracht ist und nachzulassungen ausgesetzt sind, vorausgesetzt, daß die Beschädigung oder der Verlust auf ein Versehen der Gesellschaft zurückzuführen ist. Unter keinen Umständen haftet der Norddeutsche Lloyd für das Gepäck eines Dampfers III Klasse mit mehr als 2,-/- es sei denn, daß das Gepäck beim Norddeutschen Lloyd befördert wurde, daß das Gepäck beim Norddeutschen Lloyd befördert worden ist.
- Für Ladungswert und Gepäckraum und Gebrauch der Passagiere verbleiben, sowie für im Gepäckraum und Gebrauch der Passagiere verbleiben, sowie für den Passagier norddeutschlandisch ausgestellten Gepäckgeleitern verloren und sofort keine Quittungen ausgestellt sind, übernimmt die Gesellschaft keine Haftung. Beklamationen wegen Verlustes oder Beschädigung des Gepäcks müssen während der Reise der Schiffseleitung bzw. nach Ankunft des Dampfers am Bestimmungsorte beim Norddeutschen Lloyd oder dessen Betreuer logistisch und vor dem Empfangnahme erhoben werden, wenn der Eigentümer nicht seinen Einspruch auf Beschädigung verlustig gehen will.
- Im Falle irrtümlicher Zettelung des Gepäcks kann die Gesellschaft für Verlust nicht verantwortlich gemacht werden.
- Durch eine Reisegepäckversicherung, für deren Abschluß wir unsere Sondervereinbarung empfehlen, kann der Passagier sich gegen Verluste, und zwar auch über die vorstehend genannten Fälle hinaus schützen, die durch Einbruchdiebstahl, Feuer, Feuerlöschwasser, Beförderungsmittel, Seewasser, höhere Gewalt usw. entstehen. Wir verweisen diesbezüglich auf unser besonderes Prospekt über Reisegepäckversicherung.
9. Wenn das Schiff unterwegs durch einen Brandfall oder durch einen anderen Unfall auf der Fortreise der Reise verhindert oder auf einer längeren Unterbrechung betrieben werden sollte, wird den Reisenden ohne behinbare Vergrößerung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte so bald als möglich herbeigeführt.

10. Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Reisenden bei einer im außereuropäischen Ausflugsporto eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verabschiedeten Verabredung der Weiterbeförderung ohne besondere Beiträgerung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren; dawett die Beiträgerung länger als eine Woche, so ist der Reisende berechtigt, von dem Beitrage durchzutreten und die Gestaltung des für die Weiterbeförderung bestellten Preises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa auftretenden Unpracht auf Schadenerstattung. Sämt der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der vereinbarten Beförderung im außereuropäischen Lande stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Eintritt der Reise während der Unterhaltung durch die Behörde für seinen Unterhalt selbst aufzufordern. Sollte der Reisende werden um Ausflugsporto von Angestellten der Agentur des Norddeutschen Lloyd in Empfang genommen, die das Nötige wegen der vereinbarten Weiterbeförderung veranlassen.
11. Die Reisenden haben während der Seereise den Anordnungen des Kapitäns oder dessen Beiträgers unbedingt Folge zu leisten.
12. Jeder Reisende muß mit genügendem Mitteln versehen sein, um bei Ankunft in **Niagara** während der Unterhaltung durch die Behörde für seinen Unterhalt selbst aufzufordern.
13. Die Reisenden werden um Ausflugsporto von Angestellten der Agentur des Norddeutschen Lloyd in Empfang genommen, die das Nötige wegen der vereinbarten Weiterbeförderung veranlassen.
14. Beizubringen über mangelschaffte Erfüllung dieses Vertrages sind seitens des Reisenden alsbald nach Ankunft bei der Agentur des Norddeutschen Lloyd im Landungsporto zu erheben. Wenn dadurch keine Entlastung erzielt werden kann, so ist die Entscheidung des zuständigen deutlichen Konzils oder dessen Vertreters maßgebend.
15. Dieser Vertrag bleibt dauernd in Händen des Reisenden.
- Dieser Vertrag ist von dem Reisenden zum Zeichen des Einverständnisses unterzeichnet worden. Von Seiten des Unternehmers genügt zur Anerkennung der Germaniastempel.

## 10. Dez. 23.

**Norddeutscher Lloyd**

Name des Unternehmers,

Unterschrift des Reisenden  
(bei Familienvertretendem).

Bertrag über Beförderung nach einem außereuropäischen Hafen ohne Transportwechsel.

## Norddeutscher Lloyd, Bremen.

Zwischen dem Norddeutschen Lloyd und dem unterzeichneten Reisenden (bei Familien als Familienvorstand) ist der nachstehende Beförderungsvertrag geschlossen worden:

**10 Dezember 23.**

für die Beförderung, sowie Versorgung für die Seezeit wird übernommen von Bremen über Bremerhaven (Nordenham) am

in der dritten Klasse des deutschen Dampfschiffes

**WERKA**

des Norddeutschen Lloyd, auf dem Seeweg nach dem Hafen von Rio de Janeiro

2. Der Fahrpreis wurde für die nachstehend aufgeführten Personen wie folgt vereinbart:

No.	Vorname	Familienstand	Alter (in Jahren)	Bisheriger Wohnort	Staat oder Provinz	Bezeichnung des Gerüß	Stellung im Beruf	Fahrpreis für die Seezeit ab Bremen
1.	Hansiel	30	Mont.	Witten	Prüßen	Müller	—	10.
2.	" —	32	Mont.	Witten	— " —	—	—	12. —
3.	" —	7	Mont.	Witten	— " —	—	—	3. —
4.	" —	3	Mont.	Witten	— " —	—	—	3. —
5.	" —	1	Mont.	Witten	— " —	—	—	3. —
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								

3. Die Wohfahrt erfolgt vom Hauptbahnhof oder vom Freihafen

außer diesem Berlage hat der Reisende für seine Beförderung Gepäcktransport (abgefehren von etwaiger Überfahrt), Betästigung und Unterbringung bis zum außereuropäischen Hafen nichts mehr zu entrichten.

19 um Uhr — Borm. — Nachm.

**10. Dez. 23.**

3. Klasse Wohlfahrt № 3331

Eiste 2 № 25/19

3. Klasse Fahrt №

Überfahrt von etwaiger Überfahrt, Betästigung und Unterbringung

bis zum außereuropäischen Hafen nichts mehr zu entrichten.

**10. Dez. 23.**

19 um Uhr — Borm. — Nachm.

3. Die Wohfahrt erfolgt vom Hauptbahnhof oder vom Freihafen

- Das Gepäck ist am Tage vor der Fahrt von 9 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. in der Hauptgepäckhalle an Hauptbahnhof Bremen einzusiefern. Die Reisenden haben sich während der Fahrt einzufinden, daß Muschelien zur festgelebten Wohlfahrtszeit diebst den Verlust des halben Schiffsfahrgeldes nach sich.
4. Die Aufenthaltskosten in Bremen vom Eintreffen des Reisenden bis zu der in diesem Bertrage festgelegten Wohlfahrtszeit des Sonderabjages (beginn des Dampfers vom Freibord) sind zu Seiten des Reisenden. Bei jeder von dem Reisenden nicht selbst verfügbarten in Bremen eintretenden Bergärgerung der Beförderung wird ihm, von dem Tage der Ankunft im überfahrenden Hafen an, ohne besondere Bergütung Unterhalt und Bergiegung in einem Maße rundergerothshaine gewährt. Falls die Bergärgerung der Beförderung länger als 7 Tage dauern sollte, hat der Reisende das Recht, von dem Bertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gehabten Fahrgeldes zu verlangen, unbedacht der ihm nach dem längstens Rechte eines aufreitenden Antritts auf Schadenerfaß angeworbenen vor Eintritt der Seereise verbleiben, sowie für Geprägt oder durch sonstige außer seiner Nacht liegende Zwischenfälle am Antritt der Seereise verhindert ist, wird der gesuchte Fahrtpreis unverzüglich zurückgestellt. Tritt der Reisende vor Beginn der Seereise aus anderen Gründen von den Bertragen zurück, so kann nur die Hälfte des Fahrgeldes zurückverlangt werden.
5. Auf der Seereise erhalten die Reisenden eindeutlich Kinder über 10 Jahre, je eine Schlafkoje mit Matratzen, Kopfkissen und Schlafdecke und das erforderliche Nach-, Ess- und Trinkgeschirr, das erforderliche Wasch- und Trinchoffer, sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zur Bergiegung und ferner mindestens drei tägliche Mahlzeiten. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen Reisenden.
6. Unterwegs etwa erkannten Reisenden werden die nötigen Heilmittel und Bliege unentgeltlich gewährt.
7. Zur Beförderung als Reisegepäck werden nur persönliche Gebrauchsgegenstände der Passagiere (Reisegepäck u. m.) angenommen. Haushaltungsgerät, Unzugsgegut usw. gehören nicht zum Reisegepäck und werden als solches nicht befördert. Alle zur Verladung kommenden Gepäckstücke müssen äußerlich erkennbar und mit den vorstchriftsmäßig angefertigten Gepäcketiketten der Gesellschaft versehen sein, die deutlich den Namen des Passagiers, des Dampfers und des Bestimmungsortes, sowie das Wohlausdatum dar tragen haben.

8. Zur Beförderung als Reisegepäck werden nur persönliche Gebrauchsgegenstände der Passagiere (Reisegepäck u. m.) angenommen. Haushaltungsgerät, Unzugsgegut usw. gehören nicht zum Reisegepäck und werden als solches nicht befördert. Alle zur Verladung kommenden Gepäckstücke müssen äußerlich erkennbar und mit den vorstiftsmäßig angefertigten Gepäcketiketten der Gesellschaft versehen sein, die deutlich den Namen des Passagiers, des Dampfers und des Bestimmungsortes, sowie das Wohlausdatum dar tragen haben. Hinzuftisch der Genußierung von Freigepäck und Berechnung der Gesellschaftsertricht gelten die behobenen für den Gepäcketikett herausgegebenen Bestimmungen des Norddeutschen Lloyd.
- Die Wohlfertigung des Gepäcks erfolgt nur nach den Seiten, die von den Dampfern des Norddeutschen Lloyd ausgeladen werden. Für die Wohlfahrtsbeförderung des Gepäcks mit Dampfern und Eisenbahnen sind die Bedingungen der betreffenden Gesellschaft maßgebend.

10. Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Reisenden bei einer im außer-europäischen Auschiffungshafen eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verfügbarten Bergütung der Weiterbeförderung ohne beständige Bergütung angemessene Unterhalt und Bergiegung zu gewähren; dauert die Bergärgerung länger als eine Woche, so ist der Reisende berechtigt, von dem Bertrage zurückzutreten und die Entlastung des für die Weiterbeförderung geschafften Preises zu verlangen, unbedacht der ihm nach dem häufigerlichen Rechte etwa auftretenden Unprächte auf Schadenerfaß. Falls der Reisende oder einer der ihm begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der vereinbarten Beförderung im außereuropäischen Lande stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Nacht liegende Zwischenfälle am Antritt der Weiterbeförderung verhindert ist, wird der für die Weiterbeförderung gezahlte Preis dem Reisenden oder seinen hinterbliebenen Untertricht zurückgezahlt. Sollte der Reisende im überseefischen Landungshafen von der Inlandbeförderung abzutreten wollen, so wird ihm gegen Rücklieferung der Fahrkarte der für die Weiterbeförderung erhobene Betrag abzuglich 10 Prozent zurückgegeben.
11. Die Reisenden haben während der Seereise den Anordnungen des Kapitäns, oder dessen Vertreters unbedingt Folge zu leisten.
12. Jeder Reisende muß mit genügenden Mitteln versehen sein, um bei Ankunft in **Ni de Janeiro** während der Untertricht durch die Behörde für seinen Unterhalt selbst aufzutunnen.
13. Die Reisenden werden um Ausdriftshäfen von Angestellten der Agentur des Norddeutschen Lloyd in Empfang genommen, die das Nötige wegen der vereinbarten Weiterbeförderung veranlassen.
14. Geldvorräte über unangehaltbare Erfüllung dieses Bertrages sind seitens des Reisenden alsbold nach Ankunft bei der Agentur des Norddeutschen Lloyd im Landungshafen zu erheben. Wenn dagegen keine Entlastung erzielt werden kann, so ist die Entscheidung des ständigen deutschen Konkurs oder dessen Stellvertreters maßgebend.
15. Dieser Bertrag bleibt dauernd in Händen des Reisenden. Dieser Bertrag ist von dem Reisenden zum Zeichen des Einverständnisses unterstrichen worden. Von Seiten des Unternehmers genügt zur Anerkennung der Firmenstempel.

## 10. Dez. 23.

**Norddeutscher Lloyd**

Name des Unternehmers

Unterschrift des Reisenden  
(bei Familien des Familienvorstandes)

L. Paul

Colonia Riograndense, 21 de Janeiro de  
1924.  
DIRECTORIA DE TERRAS  
Municipio de Conceição de Monte Alegre  
Estação de Cardoso de Almeida, Sorocaba

✓

Estemo Sr. Dr. Secretario de Estado dos Negocios  
da Agricultura, Commercio e Obras Publicas  
do Estado de São Paulo.

OFICIAL MAIOR

Bruno Mannigel, de 30 anos, imigrante,  
chegado ao porto de Santos no dia 1 de Janeiro de 1924  
pelo vapor alemão "Kerra" procedente do porto de  
Bremen, Alemanha, juntamente com sua família, com-  
posta de sua mulher Marie, de 32 anos, de seu filho  
Walter, de 4 anos, da sua filha trika de 3 anos, de  
seu filho Gerhard, de 1 anno e de seu sobrinho  
Friedrich Baden, de 21 anos, armando-se loca-  
lizado na Colonia Riograndense, Distrito de Mara-  
cagy, Municipio de Conceição de Monte Alegre, con-  
forme provamos, documentos juntos, e tendo pago as  
passagens, vem, respeitosamente, pelo presente, requerer  
digne-se Excia., de acordo com a lei, autorizar a  
restituição, ao suslicante, da importancia de £ 45.00  
(quarenta e cinco libras esterlinas) conforme prova  
dos documentos, quer dizer passageiros juntos nº  
13531 p 15377.

aut 461 - 12 - Reg 28 - f6

Colonia Riograndense, 21



Bruno Mannigel

DIRECTORIA GERAL

ENTREGUE

MAI 28 1924

REGISTRAÇÃO

4 M

Protocolo N. 5 Hs

Holdheide

SECRETARIA DA AGRICULTURA

Assinatura do Expediente

MAI 28 1924

04813

N. 04813

DIRECTORIA GERAL

B

A T T E S T A D O  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Pelo presente atesto, que o Snr, BRUNO MANNIGEL é  
immigrante e trabalha junto com a sua familia composta de mulher,  
3 filhos e sobrinho na lavoura da fazenda Capivara de propriedade  
de Otto Isernhagen desde o dia 5 de Janeiro de 1924.

*Colonia Rio Grande do Sul*

*Oto - 5 de Janeiro de 1924*



4

DECLARAÇÃO

Nos termos da presente declaração atesto, que o Snr.

B R U N O M A N N I G E L junto com a sua familia composta de sua mulher Marie, seus filhos Walter e Gerhard, sua filha Erika e seu sobrinho Friedrich Baden trabalha como colono na fazenda Capivara, Comarca de Assis, desde o dia 5 de Janeiro de 1924.

Maracahy, 3 de outubro de 1924  
Fecho juntamente com Walter



Julio Teixeira de Carvalho  
Escrivão de Paz e Tabellário  
MARACAHY - E. S. Paulo

peço licença  
devo a fofea supro e ova zé.  
clarissa bz. 300 reais org. exp.  
em test. &c. ou vende-se.

Julio Teixeira de Carvalho  
abecido por mim

Ao Departamento Estadual do Trabalho para que se digne mandar  
informar.

Directorio de Terras, 3 - 6 - 1924.

*G. Costa*

.....  
Director Interino.

N. 544

9

Brasão da Cidade

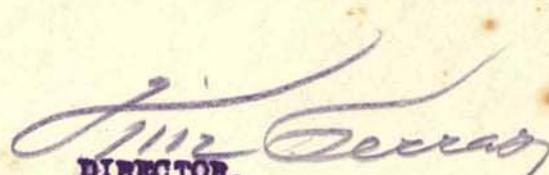
**BRUNO MANNIGEL**, alemão, serrador, com 31 annos de idade, sua mulher Maria, com 32, e seus filhos Walter, com 4, Erika, com 3, e Geraldo, com 1, - procedentes do porto de Bremen, pelo vapor "Werra", entraram na Hospedaria deste Departamento em 2 de Janeiro ultimo, e seguiram para a fazenda do Sr. Otto Isernhagen, na estação de Cardoso de Almeida, contractados, como colonos, de acordo com a procura n. 5742.

**BADEN FRIEDRICH**, alemão, agricultor, solteiro, com 21 annos, veio na mesma data e seguiu para a mesma fazenda, não constando, dos registros desta repartição, seja sobrinho do requerente, como allega este.

A localização da mencionada família está em ordem. - São Exhibidos dois documentos relativos às despesas com as passagens, cujas importâncias assim se discriminam:

Bruno Mannigel e familia - £ 33 (trinta e tres libras esterl.);  
Baden Friedrich - £ 12 (doze libras esterlinas).

Departamento Estadual de Trabalho, S.Paulo, 27 de Dezembro de 1924.

  
DIRECTOR.

ao Lrs. Hervaldo  
27-12-24  
Leary  
G. Oficial  
Leris do de Sepe do Luy

10

Bruno Koenigel pede restituição da quantia que despendeu com o seu transporte e o da sua família.  
a família em questão para ter  
3 pessoas de 12 até os 16 anos.

Recife, 81-12-9-84

Qual do Sr. Souto  
oficial.

Indevidos.

Lc. Coelho

Dir. Dr. JF

Recife, 21-1-85.

Brasília, 21-1-85. De Recife para Brasília para apresentar a documentação que comprova a despesa de viagem, entre Aracaju e São Paulo, de 20 a 25 de dezembro, 1984.

Bruno Koenigel é fundido e o documento é feito para ele.

Edson Freire

Departamento Estadual de Trânsito, P.R.B., 27 de Janeiro de 1985.

Recibi da dirección de  
Teresas a un pasajero que estaba  
no presente auto

Teresas 21-11-925-

Friedrich Baden